

# PASTORALBLATT

## AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

**Nr. 4**

16. April 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,  
E-Mail: [pastoralblatt@bistum-eichstaett.de](mailto:pastoralblatt@bistum-eichstaett.de)

Nr.	INHALT	Seite
44.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024.....	96
45.	Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung.....	97
46.	Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung.....	104
47.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen der Vollversammlung vom 21. Februar 2024.....	104
48.	Anlageordnung der Diözese Eichstätt.....	105
49.	Pontifikalhandlungen im Jahr 2023.....	107
50.	Änderungen Diözesane Bauregeln.....	113
51.	Im Herrn sind verschieden.....	115
52.	Ernennungen.....	115
53.	Resignation/Entpflichtung.....	117
54.	Adressänderung.....	118
55.	Termin Mitarbeiterversammlung 2024.....	118
56.	Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024.....	119
57.	Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	120

## Nr. 44 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Friede sei mit Euch“ – so begrüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Eichstätt

A handwritten signature in black ink that reads "Gregor Maria Hanke OSB". To the left of the signature is a small black cross symbol.

Gregor Maria Hanke OSB

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.*

## Der Bischof von Eichstätt

Nr. 45 **Ordnung<sup>1</sup> zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung**

### Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen, ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen, zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Eichstätt, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

## § 2

### Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine Diözese verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Er-

wachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

#### § 4

#### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
  3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative

Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

## § 5

### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
  3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und

4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

## § 6

### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
  3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
  4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.



- (6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

## § 7

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Eichstätt, den 23. Februar 2024

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

Nr. 46 **Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**  
hier: Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-  
Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Eichstätt, den 19. März 2023



Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

Nr. 47 **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 205. Vollversammlung vom 21. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**  
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024

*zum 1. Juni 2024*

– **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**  
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

*zum 1. März 2024*

– **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**

hier: Änderungen

*rückwirkend zum 1. Januar 2024*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 146 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 28. März 2023



Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

**Nr. 48    Anlageordnung der Diözese Eichstätt**

**Präambel**

„Das Geld muss dienen und nicht regieren“ – diesen Anspruch formuliert der Heilige Vater Papst Franziskus in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ Nr. 58. In diesem Verständnis hat das im Bereich der Diözese Eichstätt zur Verfügung stehende Vermögen keinen Selbstzweck, sondern dient der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben. Um diesen dienenden Zweck dauerhaft erfüllen zu können, muss das Vermögen in doppelter Hinsicht verantwortungsvoll angelegt werden. Zum einen müssen Chancen und Risiken in der Kapitalanlage sorgfältig abgewogen werden, um das Vermögen in seiner Substanz zu erhalten und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Erträge dauerhaft erwirtschaften zu können. Zum anderen müssen Kapitalanlagen vermieden werden, die mit den Werten und Zielen nicht vereinbar sind. In Verfolgung dieser Zielsetzungen werden für die Kapitalanlage im Bereich der Diözese Eichstätt die nachfolgenden Bestimmungen zur verbindlichen Anwendung der Anlagerichtlinien für die Diözese Eichstätt erlassen.

**Artikel 1: Inhaltliche Anforderungen an die Kapitalanlage**

Die Diözese Eichstätt hat in den „Anlagerichtlinien“ verbindliche Grundsätze und Vorgaben für die Bewirtschaftung von Vermögen formuliert. Diese betreffen sowohl die Berücksichtigung der mit der Kapitalanlage regelmäßig verbundenen Risiken als auch die Beachtung ethisch-nachhaltiger Anlagegrundsätze, die der Bewahrung der Schöpfung, dem Schutz der menschlichen Person und der Wahrung der Gerechtigkeit dienen.

Die Anlagerichtlinien beinhalten dabei ethisch-nachhaltige Kriterien für liquide und illiquide Kapitalanlagen und decken damit die relevanten Anlageklassen umfassend ab. Im Bereich der liquiden Kapitalanlage werden die Anforderungen an die Risikosteuerung sowie die Beachtung der ethisch-nachhaltigen Kriterien insbesondere durch die Kapitalanlage in geeigneten Publikums- und Spezialfonds umgesetzt, die die risiko- und nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben der Anlagerichtlinien umfassend erfüllen.

## **Artikel 2: Organisatorischer Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für

1. die Diözese Eichstätt
2. den Bischöflichen Stuhl von Eichstätt
3. das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt
4. das Domkapitel,
5. die Emeritenanstalt
6. kirchliche Stiftungen im Sinne des Art. 1 KiStiftO, insbesondere der Pfarrkirchenstiftungen, die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen (Kirchenstiftungen) sowie die Pfarrpfündestiftungen, Kuratie- und Benefiziumpfündestiftungen und Kaplaneistiftungen und sonstige kirchliche Stiftungen,

## **Artikel 3 Umsetzung**

Die in den Anlagerichtlinien definierten Anforderungen für die Kapitalanlage sind für die genannten Rechtsträger ab Inkrafttreten der Ordnung verbindlich. Für bestehende Kapitalanlagen besteht dabei Bestandsschutz, d. h., sie müssen auch dann grundsätzlich nicht veräußert bzw. umgeschichtet werden, wenn sie den Anlagerichtlinien nicht umfassend genügen. Neuanlagen müssen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlageordnung in Kapitalanlagen bzw. Anlageprodukte investiert werden, die den Vorgaben der Anlagerichtlinien entsprechen. Dies betrifft auch laufende Sparpläne und andere Anlageformen, bei denen regelmäßig Kapital angelegt wird. Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Umsetzung der Anlagerichtlinien wurde durch die Diözese der Publikumsfonds „Katholische Werte Fonds“ entwickelt.

## **Artikel 4: Dokumentation**

Die Einrichtungen sind angehalten, mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der für sie zuständigen Aufsicht eine Dokumentation zur Konformität ihrer Kapitalanlagen mit den Anlagerichtlinien zu erstellen und diese zusammen mit der Jahresrechnung der für sie zuständigen Aufsicht aktiv zur Verfügung zu stellen. Eventuell bestehende Abweichungen von den Vorgaben der Anlagerichtlinien, z. B. auf Basis der in Artikel 3 formulierten Regelungen zum Bestandsschutz, sind darin transparent zu machen und zu begründen.

## Artikel 5: Dienstanweisung

Weitere Einzelheiten betreffend der Anwendung der Anlagerichtlinien können durch Dienstanweisungen geregelt werden, die durch den Amtschef erlassen werden.

## Artikel 6: Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt der Diözese Eichstätt in Kraft. Für die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen gelten die in Artikel 3 definierten Fristen.

Eichstätt, den 5. April 2024



Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

## Nr. 49 **Pontifikalhandlungen im Jahr 2023**

Bischof Gregor Maria Hanke OSB

- |            |   |
|------------|---|
| 12.01.2023 | Beauftragung von Priesteramtskandidaten mit dem Lektorat in der Kreuzkapelle des Priesterseminars               |
| 26.02.2023 | Feier der Zulassung zur Taufe für die erwachsenen Taufbewerber in der Heilig-Kreuz-Kapuzinerkirche, Eichstätt   |
| 03.04.2023 | Weihe der Heiligen Öle in der Missa chrismatis in der Schutzengelkirche in Eichstätt                            |
| 29.04.2023 | Priesterweihe in der Schutzengelkirche in Eichstätt:<br>Patrick Zachmeier, Jean-Claude Wildanger                |
| 15.06.2023 | Beauftragung von Priesteramtskandidaten mit dem Lektorat in der Kreuzkapelle des Priesterseminars               |
| 24.06.2023 | Diakonenweihe in der Schutzengelkirche in Eichstätt:<br>Thomas Büttel, Armin M. Drechsler                       |
| 13.10.2023 | Missio canonica in der Marienkapelle Schloss Hirschberg   |
| 14.10.2023 | Diakonenweihe in Georgensgmünd: Matthias Herrler  |
| 04.11.2023 | Diakonenweihe für den Franziskanerorden in Freystadt  |
| 14.12.2023 | Beauftragung von Priesteramtskandidaten mit dem Lektorat und Akolythat in der Kreuzkapelle des Priesterseminars |

## Firmungen

Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB hat im Jahr 2023 das Sakrament der Firmung gespendet:

am	in	Firmlinge
13.05.2023	Ingolstadt-Liebfrauenmünster und St. Moritz	(36)
22.05.2023	Eichstätt/Schutzengelkirche (Pfarrverband Adelschlag)	(26)
24.05.2023	Eichstätt/Schutzengelkirche (Pfarrverband Maria-End)	(14)
26.05.2023	Eichstätt/Schutzengelkirche (Pfarrverband Raitenb.-Pfraunf.)	(14)
29.05.2023	Plankstetten	(23)
17.06.2023	Beilngries	(54)
23.06.2023	Berching	(43)
01.07.2023	Gunzenhausen	(41)
15.07.2023	Großenried	(21)
30.09.2023	Hilpoltstein-Auhof	(8)
07.10.2023	Georgensgmünd	(34)
28.10.2023	Bischofshaus, Hauskapelle	

Im Auftrag des Herrn Bischofs haben das Sakrament der Firmung gespendet

### **Generalvikar Michael Alberter, Eichstätt**

20.07.2023 16.00 Uhr Eichstätt/St. Walburg (Erwachsenenfirmung) (4)

### **Pfarrer Johannes Arweck, Ursensollen**

17.06.2023 10.00 Uhr Kastl (20)

### **Erzbischof Dr. Alick Banda, Lusaka/Sambia**

23.09.2023 10.00 Uhr Bergen (3)

### **Prof. Dr. Jürgen Bärsch, Buxheim**

13.05.2023 10.00 Uhr Eitensheim (13)

20.05.2023 17.00 Uhr Buxheim (17)

### **Dekan Konrad Bayerle, Weißenburg**

20.05.2023 9.30 Uhr Weißenburg (49)

07.07.2023 9.30 Uhr Monheim (40)

08.07.2023 9.30 Uhr Wolfenstadt (41)

**Weihbischof Adolf Bittschi, Sucre/Bolivien**

26.05.2023	9.30 Uhr	Velburg	(27)
27.05.2023	9.30 Uhr	Lauterhofen	(23)
28.05.2023	10.00 Uhr	Mörnsheim	(14)
25.06.2023	10.45 Uhr	Salesianum Rosental Eichstätt	(2)

**Pfarrer Matthias Blaha, Ingolstadt**

20.05.2023	10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Anton	(23)
------------	-----------	----------------------	------

**Domkapitular Josef Blomenhofer, Eichstätt**

20.05.2023	9.30 Uhr	Eichstätt/Schutzengelkirche (Pfarrverband Eichstätt)	(54)
------------	----------	--	------

**Pfarrer Sebastian Bucher, Ingolstadt**

20.05.2023	10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Rupert	(48)
------------	-----------	-----------------------	------

**Pfarrvikar Carsten Cunardt, Schwarzenbruck**

07.10.2023	10.00 Uhr	Schwarzenbruck	(37)
------------	-----------	----------------	------

**Pfarradministrator Thomas Eholzer, Oberwiesenacker**

26.05.2023	10.00 Uhr	Oberwiesenacker	(9)
27.05.2023	10.00 Uhr	Laaber	(9)

**Pfarrer Ulrich Flashar, Ingolstadt**

24.06.2023	9.30 Uhr	Ingolstadt-Mailing	(17)
------------	----------	--------------------	------

**Pfarrer Markus Fiedler, Postbauer-Heng**

13.05.2023	9.30 Uhr	Postbauer-Heng	(53)
------------	----------	----------------	------

**Abt Thomas M. Freihart OSB, Weltenburg**

06.05.2023	10.00 Uhr	Wissing	(30)
01.07.2023	10.00 Uhr	Hilpoltstein	(44)
01.07.2023	14.30 Uhr	Meckenhausen	(23)
15.07.2023	10.00 Uhr	Neumarkt-St. Johannes	(14)

**Domkapitular Josef Funk, Beilngries**

07.10.2023	10.00 / 14.00 Uhr	Nürnberg-Eibach	(52)
------------	-------------------	-----------------	------

**Dekanatsjugendseelsorger Domvikar Michael Harrer, Mitteleschenbach**

29.04.2023	9.30 Uhr	Ornbau	(24)
06.05.2023	9.00 Uhr	Mitteleschenbach	(19)
17.09.2023	10.00 Uhr	Heilsbronn	(22)
30.09.2023	9.30 Uhr	Nürnberg-Moorenbrunn	(25)

**Dekan Peter Hauf, Herrieden**

27.05.2023 10.00 Uhr Herrieden (34)

**Pfarrer Josef Heigl, Lenting**

24.06.2023 9.30 Uhr Hepberg (12)

24.06.2023 14.00 Uhr Wettstetten (22)

**Pfarrer Dr. Clemens Hergenröder, Ingolstadt**

18.05.2023 10.00 Uhr Ingolstadt-St. Josef (19)

**Pfarrer Armin Heß, Dietfurt**

01.07.2023 10.00 Uhr Dietfurt (24)

**Pfarrer Ulrich Ludwig Hildebrand, Ingolstadt**

20.05.2023 9.30 Uhr Ingolstadt-St. Salvator (Unsernherrn) (21)

**Pfarrer Dr. Karsten Junk, Nürnberg**

12.11.2023 10.00 Uhr Nürnberg-Heiligste Dreifaltigkeit (21)

**Domdekan Msgr. Dr. Stefan Killermann, Eichstätt**

24.06.2023 10.00 Uhr Mühlhausen (30)

**Pfarrer Roland Klein, Heldmannsberg**

20.05.2023 10.00 Uhr Heldmannsberg (29)

**Pfarrer Michael Kneißl, Wendelstein**

13.05.2023 10.00 Uhr Wendelstein (20)

20.05.2023 10.00 Uhr Schwanstetten (18)

**Pfarrer Christian Konecny, Roth**

13.05.2023 10.00 Uhr Roth (30)

08.07.2023 9.30 Uhr Deining (23)

**Dekanatsjugendseelsorger Michael Krämer, Neumarkt**

27.05.2023 9.30 Uhr Neumarkt-Heilig Kreuz (Neumarkt-Hl. Kreuz,  
Pelchenhofen, Pilsach, Litzlohe) (29)

17.06.2023 9.30 Uhr Neumarkt-Pölling (47)

08.07.2023 9.30 Uhr Berg (37)

15.07.2023 9.30 Uhr Berggau (45)

**Pfarrkurat Czeslaw Kubalski, Töging**

17.06.2023 10.00 Uhr Töging (14)

01.07.2023 10.00 Uhr Staadorf (8)



**Pfarrer Arnold Manuk, Pollenfeld**

16.06.2023 10.00 Uhr Eichstätt/Schutzengelkirche (Pfarrverband Jura-Alb) (36)

**Domkapitular i.R. Franz Mattes, Eichstätt**

18.05.2023 10.00 Uhr Ingolstadt-Herz Jesu (44)

**Pfarrer Clemens Mennicken, Nürnberg**

08.07.2023 10.00 Uhr Burgthann (28)

**Diözesanjugendseelsorger Domvikar Korbinian Müller, Eichstätt**

18.05.2023 10.30 Uhr Ingolstadt-St. Augustin (29)

20.05.2023 10.00 Uhr Ingolstadt-St. Pius (12)

17.06.2023 10.00 Uhr Lenting (14)

08.07.2023 9.30 Uhr Pleinfeld (34)

08.07.2023 14.30 Uhr Altdorf (20)

19.07.2023 9.30 Uhr Wemding-St. Emmeram (45)

14.10.2023 9.30 Uhr Nürnberg-Katzwang (46)

12.11.2023 10.00 Uhr Nürnberg-Menschwerdung Christi (20)

**Pfarrer Stephan Neufanger, Nürnberg**

15.07.2023 9.30 Uhr Nürnberg-Herpersdorf (33)

16.07.2023 9.30 Uhr Nürnberg-Herpersdorf (28)

**Pfarrkurat P. Äneas Opitek OFM, Freystadt**

01.07.2023 10.00 Uhr Freystadt (61)

**Dekan Matthäus Ottenwälder, Georgensgmünd**

24.06.2023 9.30 Uhr Abenberg (17)

24.06.2023 14.30 Uhr Spalt (19)

**Pfarrer Franz Remberger, Rupertsbuch**

17.06.2023 9.30 Uhr Rupertsbuch (14)

24.06.2023 9.30 Uhr Schernfeld (19)

**Dompropst Alfred Rottler, Eichstätt**

24.06.2023 10.00 Uhr Ingolstadt-St. Peter (27)

01.07.2023 9.30 Uhr Gaimersheim (37)

**Dekanatsjugendseelsorger Christof Sommer, Schelldorf**

20.05.2023 10.00 Uhr Bergen (41)

27.05.2023 9.30 Uhr Hitzhofen (30)

**Abt Dr. Beda Maria Sonnenberg OSB, Plankstetten**

20.05.2023 9.30 Uhr Denkendorf (31)

**Dekanatsjugendseelsorger Sebastian Stanclik, Schwabach**

20.05.2023 10.00 Uhr Heideck (23)

24.06.2023 10.00 Uhr Greding (27)

24.06.2023 14.00 Uhr Greding (23)

15.07.2023 10.00 Uhr Schwabach (48)

**Pfarrer Johannes Trollmann, Titting**

24.06.2023 9.30 Uhr Titting (26)

**Pfarrer Peter Wenzel, Allersberg**

18.03.2023 9.30 Uhr Allersberg (21)

**Pfarrer Stefan Wingen, Neumarkt**

08.07.2023 10.00 Uhr Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau (21)

09.07.2023 10.00 Uhr Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau (18)

**Domkapitular Norbert Winner, Neumarkt**

08.07.2023 10.00 Uhr Neumarkt-St. Johannes (22)

**Pfarrer Norbert Zawilak, Ingolstadt**

29.06.2023 18.00 Uhr Ingolstadt-Heilig Geist Kirche (1)  
(für die Polnische Kath. Mission Ingolstadt)

**Pfarrer Johann Zeltsperger, Edelsfeld**

01.07.2023 10.00 Uhr Edelsfeld (14)

# Bischöfliches Generalvikariat

## Verordnungen

### Nr. 50 **Änderungen Diözesane Bauregeln**

Die Diözesanen Bauregeln vom 26. September 2016 (Pastoralblatt Nr. 8 / 2016 vom 27. September 2016), zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3 / 2023 vom 23.03.2023 werden wie folgt geändert.

Anlass:

Anpassung an das zum Januar 2024 geänderte Organigramm des Bischöflichen Ordinariates.

#### **1**

Streiche: Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste

Setze: Bau- und Stiftungswesen

Betroffene Ausführungsverordnungen / Geschäftsordnung / Ziffern:

#### **AVGen-Bau**

Ziffer 2.2.1 / 1. Satz, Ziffer 2.2.2, Ziffer 3.2 / 3. Absatz und 7. Absatz,

Ziffer 4.2 / 1. Absatz und 2. Absatz, Ziffer 4.3 / letzter Absatz, Ziffer 4.4, Ziffer 4.5, Ziffer 4.7, Ziffer 5.1,

Ziffer 5.2.3 / 3. Absatz und 7. Absatz, Ziffer 5.2.4 / letzter Absatz, Ziffer 5.2.5, Ziffer 5.2.6,

Ziffer 5.3.3 / 3. Absatz und 7. Absatz, Ziffer 5.3.4 / letzter Absatz, Ziffer 5.3.5, Ziffer 5.3.6, Ziffer 5.3.9,

Ziffer 6.1 / 2. Absatz und 3. Absatz, Ziffer 6.3.3 / 3. Absatz und 7. Absatz, Ziffer 6.3.4 / letzter Absatz,

Ziffer 6.3.5, Ziffer 6.3.6, Ziffer 6.4.3 / 3. Absatz und 7. Absatz, Ziffer 6.4.4 / letzter Absatz, Ziffer 6.4.5,

Ziffer 6.4.6, Ziffer 8 / 1. Absatz

#### **AVPrio-Bau**

Ziffer 3.3.3 / letzter Absatz, Ziffer 3.3.7 / letzter Absatz

#### **AVZusch-Bau**

Ziffer 2 / 2. Satz, Ziffer 4.2, Ziffer 7 / 2. Absatz

#### **AVAusf-Bau**

Ziffer 1.3

#### **GO VA-Bau**

Ziffer 2.1 / c) und e)

## 2

Streiche: Bischöfliche

Betroffene Ausführungsverordnung / Ziffer:

### **AVGen-Bau**

Ziffer 3.3

## 3

Streiche: Verwaltungskordinatoren

Setze: Verwaltungskoordination

Betroffene Ausführungsverordnung / Ziffern:

### **AV-Gen-Bau**

Ziffer 4.1 / letzter Absatz, Ziffer 4.2 / 1. Absatz, Ziffer 5.2.2, Ziffer 5.2.4 / 1. Absatz,

Ziffer 5.3.2 / letzter Absatz, Ziffer 5.3.4 / 1. Absatz, Ziffer 6.3.2 / letzter Absatz,

Ziffer 6.3.4 / 1. Absatz,

Ziffer 6.4.2 / letzter Absatz, Ziffer 6.4.4 / 1. Absatz

## 4

Streiche: Seelsorge, Evangelisierung und Glaubenspädagogik

Setze: Seelsorge und Evangelisierung

Betroffene Ausführungsverordnung / Ziffer:

### **AVPrio-Bau**

Ziffer 3.3.2 / 1. Absatz

## 5

Streiche: strategische

Betroffene Ausführungsverordnung / Ziffer:

### **AVPrio-Bau**

Ziffer 4.4 / 1. Satz

Eichstätt, 1. März 2024



Michael Alberter  
Generalvikar

### Nr. 51 **Im Herrn sind verschieden**

- 10.02.2024 Herr Diakon i. R. Hubert Moßburger, Lippertshofen, ist im Alter von 89 Jahren in Pfaffenhofen verstorben.
- 26.02.2024 Herr P. Anton Karg MSC, Rebdorf, ist im Alter von 90 Jahren in Rebdorf verstorben.

### Nr. 52 **Ernennungen**

- 29.02.2024 Herr Dekan Konrad Bayerle, Weißenburg, ist wiederum zum Dekan des Bischöflichen Dekanats Weißenburg-Wemding ernannt.
- 29.02.2024 Herr Pfarrer Dr. Karsten Junk, Nürnberg, ist zum Dekan des Bischöflichen Dekanats Nürnberg-Süd ernannt.
- 29.02.2024 Herr Dekan Matthäus Ottenwälder, Georgensgmünd, ist wiederum zum Dekan des Bischöflichen Dekanats Roth-Schwabach ernannt.
- 29.02.2024 Herr Dekan Elmar Spöttle, Habsberg, ist wiederum zum Dekan des Bischöflichen Dekanats Habsberg ernannt.
- 29.02.2024 Herr Pfarrer Stefan Wingen, Neumarkt, ist zum Dekan des Bischöflichen Dekanats Neumarkt ernannt.
- 06.03.2024 Herr Pfarrer Clemens Mennicken, Nürnberg, ist zum Kammerer und stellvertretenden Dekan des Bischöflichen Dekanats Nürnberg-Süd gewählt.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer Rudolf Batzdorf, Nürnberg, ist zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Nürnberg-Reichelsdorf und Leiter des Pfarrverbandes Nürnberg Katzwang-Reichelsdorf ernannt.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer Edwin Grötzner, Feucht, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Feucht und Schwarzenbruck ernannt und zur priesterlichen Mitarbeit dem Pfarrverband Feucht zugewiesen. Er trägt den Amtstitel „Pfarrkurat“.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer Harald Günthner, Schwarzenbruck, ist zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Feucht und zum Leiter des Pfarrverbandes Feucht-Schwarzenbruck (1. Dienstsitz weiterhin Schwarzenbruck) ernannt.

- 01.04.2024 Herr Pfarrer P. Salezy Jerzy Kurcon OFM, Freystadt, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Burggriesbach, Forchheim, Freystadt, Mönning, Mörsdorf, Sondersfeld, Thannhausen (1. Dienstsitz weiterhin Franziskanerkloster Freystadt) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Pfarrkurat“.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer P. Bartimäus Lukas Trabecki OFM, Freystadt, ist zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien Burggriesbach und Forchheim (1. Dienstsitz weiterhin Franziskanerkloster Freystadt) ernannt.
- 01.04.2024 Herr Regens Michael Wohner, Eichstätt, ist zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Verantwortlichen für die Ausbildung der Priester ernannt.
- 01.06.2024 Herr Kaplan Innocent Nduwimana, Eichstätt, ist zur Mitarbeit in der Territorialeseelsorge im Pfarrverband Etting-Haunstadt zugewiesen.
- 10.06.2024 Herr Dompropst Alfred Rottler, Eichstätt, ist zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien Ingolstadt-Etting und Ingolstadt-Oberhaunstadt, St. Peter-St. Willibald ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Wolfgang Gebert, Wemding, ist zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien Hainsfarth, Megesheim und Schwörshem (1. Dienstsitz ist weiterhin Wemding) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Alfred Grimm, Eichstätt, ist zum *vicarius paroecialis* (Pfarrkurat) der Pfarreien Gungolding, Schambach und Walting (1. Dienstsitz Eichstätt) ernannt. Er ist weiterhin mit einem Tätigkeitsumfang von 50 % der Abteilung Seelsorge und Evangelisierung, FB 7: Kategoriale Seelsorge – Behindertenseelsorge und inklusive Pastoral zugewiesen. Er trägt weiterhin den persönlichen Titel „Pfarrer“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Dr. Franz Xaver Großmann, Greding, ist zum Pfarrer der Pfarreien Gungolding, Schambach und Walting, zum Leiter des Pfarrverbandes Maria und Johannes unter dem Kreuz und zugleich zum Priesterreferenten und Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat (1. Dienstsitz Gungolding) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Wolfgang Hagner, Winkelhaid, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Georgensgmünd und Röttenbach (1. Dienstsitz Röttenbach) ernannt. Zugleich wird er als Religionslehrer i. K. an weiterführenden Schulen eingesetzt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Pfarrvikar“.
- 01.09.2024 Herr Domvikar Michael Harrer, Mitteleschenbach, ist zum Pfarrer für die Stadtkirche Eichstätt mit den Pfarreien Dompfarrei, Hl. Familie, Obereichstätt und Rebdorf (1. Dienstsitz Eichstätt, Pater-Philipp-Jeningen-Platz 4) und zum Leiter des Pfarrverbandes Eichstätt ernannt.

- 01.09.2024 Herr Pfarrer Michael Krüger, Gungolding, ist zum Pfarrer der Pfarreien Ingolstadt-Etting, Ingolstadt-Oberhaunstadt, St. Peter-St. Willibald (1. Dienstsitz Ingolstadt-Etting) und zum Leiter des Pfarrverbandes Etting-Haunstadt ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Hans-Josef Peters, Windsbach, ist zum *vicarius paroeccialis* der Pfarreien Mittleschenbach, Veitsaurach, Windsbach und Wolframs-Eschenbach (1. Dienstsitz weiterhin Windsbach) ernannt. Er trägt weiterhin den persönlichen Titel „Pfarrer“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Robert Schrollinger, Treuchtlingen, ist zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Pappenheim mit der Kuratie Solnhofen (1. Dienstsitz ist weiterhin Treuchtlingen) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Thomas Swat, Hainsfarth, ist zum Pfarrer der Pfarreien Mittleschenbach, Veitsaurach, Windsbach und Wolframs-Eschenbach und zum Leiter des Pfarrverbandes Wolframs-Eschenbach (1. Dienstsitz Wolframs-Eschenbach) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Andreas Wanka, Sachsenkam, ist zum *vicarius paroeccialis* der Pfarreien Neumarkt-Hl. Kreuz, Neumarkt-Pelchenhofen und Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau sowie zum priesterlichen Mitarbeiter in den Bischöflichen Dekanaten Neumarkt und Habsberg ernannt. Er trägt den Amtstitel „Pfarrkurat“.

#### Nr. 53    **Resignation/Entpflchtung**

- 01.04.2024 Herr Pfarrer Edwin Grötzner, Feucht, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Feucht, als stellvertretender Dekan des Bischöflichen Dekanats Nürnberg-Süd und als Leiter des Pfarrverbandes Feucht-Schwarzenbruck entpflchtet.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer P. Salezy Jerzy Kurcon OFM, Freystadt, wurde von den Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien Burggriesbach und Forchheim entpflchtet.
- 01.04.2024 Herr Pfarrer Stephan Neufanger, Nürnberg, wurde vom Amt als Kammerer und stellvertretenden Dekan des Bischöflichen Dekanats Nürnberg-Süd enthoben.
- 10.06.2024 Herr Pfarrer Reinhard Förster, Ingolstadt, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Ingolstadt-Etting und Ingolstadt-Oberhaunstadt , St. Peter-St. Willibald und vom Amt als Kammerer und stellvertretenden Dekan des Bischöflichen Dekanats Ingolstadt entpflchtet und ist für eine Sabbatzeit freigestellt.

- 01.08.2024 Herr Domkapitular Josef Blumenhofer, Eichstätt, wurde als Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Familie in Eichstätt, Obereichstätt und Rebdorf sowie als Leiter des Pfarrverbandes Eichstätt entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Dr. Franz Xaver Großmann, Greding, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Greding, Großhöbing, Heimbach, Obermässing, Röckenhofen und Untermässing entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Wolfgang Hagner, Winkelhaid, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrvikar in den Pfarreien Altdorf, Leinburg und Winkelhaid-Burgthann entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Michael Krüger, Gungolding, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Gungolding, Schambach und Walting entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Hans-Josef Peters, Windsbach, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Veit-saurach und Windsbach entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Thomas Swat, Hainsfarth, wurde durch Annahme seiner Resignation von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Hainsfarth, Megesheim und Schwörshem entpflichtet.

#### Nr. 54 **Adressänderung**

Das Pfarrbüro Plankstetten ist umgezogen und hat eine neue Anschrift:

Kath. PKS Plankstetten

Mariä Himmelfahrt

Fribertshofener Str. 1

92334 Berching

## VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

#### Nr. 55 **Termin Mitarbeiterversammlung 2024**

Die diesjährige Mitarbeiterversammlung des Bischöflichen Ordinariats Eichstätt findet am

**Dienstag, 14. Mai 2024 von 9.00 Uhr bis ca. 12.30 Uhr**

im Speisesaal des Bischöflichen Priesterseminars, Leonrodplatz 3 Eichstätt, statt.



### Nr. 56 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das **Leitwort** der diesjährigen Pfingstaktion lautet „**Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied**“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten **Eröffnung der Pfingstaktion** ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die **Renovabis-Plakate** in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die **Pfingstnovene** 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein **Gebetsheft** mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das **Aktions-Themenheft** und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der **Aufruf der deutschen Bischöfe** in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabend-

messen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die **Renovabis-Kollekte** für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt; IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen.

## Nr. 57 **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Mini-Broschüre**

#### **Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar**

Erklärung der deutschen Bischöfe

### **Gebetszettel**

#### **Heiliges Jahr 2025: Pilger der Hoffnung**